



ANTWORTEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

AUF DEN SONDERBERICHT DES
EUROPÄISCHEN RECHNUNGSHOFES

Maßnahmen zur Ausweitung der Beteiligung an Horizont 2020 gut konzipiert, doch nachhaltige Änderungen werden maßgeblich von den nationalen Behörden abhängen

Inhaltsverzeichnis

ZUSAMMENFASSUNG (Ziffern I–X).....	2
EINLEITUNG (Ziffern 01–11).....	3
PRÜFUNGSUMFANG UND PRÜFUNGSANSATZ (Ziffern 12–16).....	4
BEMERKUNGEN (Ziffern 17–86).....	4
SCHLUSSFOLGERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN (Ziffern 87–99).....	9
Empfehlung 1 – Die PSF verstärkt nutzen.....	10
Empfehlung 2 – Eine ausgewogenere Beteiligung der Ausweitungsländer an den Ausweitungsmaßnahmen anstreben.....	10
Empfehlung 3 – Erleichterungen hinsichtlich der zeitnahen Verfügbarkeit zusätzlicher Mittelschaffen.....	10
Empfehlung 4 – Die Fähigkeit der Projektbegünstigten stärken, ihre Forschungsergebnisse zu nutzen.....	11
Empfehlung 5 – Überwachung der Ausweitungsmaßnahmen verstärken.....	11

Dieses Dokument enthält die Antworten der Europäischen Kommission auf die Bemerkungen in einem Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofes gemäß Artikel 259 der [Haushaltsordnung](#) und wird zusammen mit dem Sonderbericht veröffentlicht.

ZUSAMMENFASSUNG (Ziffern I–X)

Antworten der Kommission:

I. Der Weg zu Wirtschaftswachstum und Wettbewerbsfähigkeit ist weitgehend mit Forschung und Innovation (FuI) verbunden. Daher hat die Kommission mit den EU-Rahmenprogrammen – über das laufende Programm „Horizont Europa“ (2021–2027) und das vorherige Programm „Horizont 2020“ (2014–2020) – einen besonderen Schwerpunkt auf FuI gesetzt.

II. Seit 1984 wurden neun Rahmenprogramme angenommen. Von Anfang an hat die Kommission die Beteiligung der Mitgliedstaaten an den Rahmenprogrammen untersucht. In diesem Zusammenhang hat die Kommission Unterschiede bei der Beteiligung der Mitgliedstaaten festgestellt und arbeitet seit dem Rahmenprogramm Horizont 2020 daran.

Mit dem aktuellen Rahmenprogramm, Horizont Europa, werden die im Rahmen von Horizont 2020 eingeleiteten Bemühungen um eine stärkere Beteiligung der leistungsschwächeren Länder (im Folgenden „Mitgliedstaaten“) in diesem Bereich fortgesetzt. Die von der Kommission ergriffenen Maßnahmen (im Folgenden „Ausweitungsmaßnahmen“) sollten bewirken, dass diese Mitgliedstaaten ihr Potenzial für eine erfolgreiche Beteiligung an FuI-Prozessen erschließen und die Vernetzung und den Zugang zu Exzellenz fördern.

Darüber hinaus sollten die Programmteilnehmer in die Lage versetzt werden, ihre FuI-Systeme zu modernisieren, wodurch diese insgesamt gestärkt werden. Das ermöglicht es der EU als Ganzes, entsprechend den politischen Zielen des Europäischen Forschungsraums (EFR) gemeinsam Fortschritte zu erzielen.

III. Die Kommission hat im Rahmen von Horizont 2020 mehrere Maßnahmen konzipiert und umgesetzt. Dabei handelt es sich um folgende Maßnahmen:

Teambildung: Unterstützung/Einrichtung von Exzellenzzentren als Musterbeispiele, um Exzellenz zu fördern und neue Investitionen und Reformen von FuI-Systemen anzustoßen.

Patenschaften: Entwicklung von Exzellenz in ausgewählten FuI-Bereichen, Erhöhung der Sichtbarkeit der Forschungseinrichtungen und Hochschulen sowie Weiterbildung ihres Personals.

EFR-Lehrstühle: Unterstützung von Hochschulen oder Forschungseinrichtungen aus förderfähigen Ländern bei der Gewinnung hochqualifizierter Mitarbeiter und Unterstützung herausragender Wissenschaftler und ihrer Teams, damit sie auf ihrem Gebiet wegweisend werden können.

Europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlich-technischen Forschung (European Cooperation in Science and Technology – COST): Grenzübergreifendes wissenschaftliches Netzwerk, das herausragenden Forschern und Innovatoren den Zugang zu europäischen und internationalen Netzwerken erleichtert.

V. Die Ausweitungsmaßnahmen im Rahmen von Horizont 2020 haben innerhalb der nationalen FuI-Systeme Reformen und Veränderungen angestoßen, neue Partnerschaften angeregt und Neuerungen in der wissenschaftlichen Lehre, eine Erweiterung der Netzwerke und mehr von Fachgutachtern geprüfte internationale Publikationen inspiriert.

In den letzten Jahren haben die Ausweitungsländer ihre Beteiligung an Horizont 2020 erhöht. Im Durchschnitt lag der Anteil der von den Ausweitungsländern erhaltenen Mittel bei 7,2 % der bislang im Rahmen von Horizont 2020 gebundenen Mittel (im Vergleich zu 5,5 % im Siebten Rahmenprogramm, RP7).

Die Kommission setzt diese Bemühungen fort. Der Erfolg dieser Maßnahmen hängt jedoch von den auf nationaler oder regionaler Ebene bestehenden Systemen ab.

In dieser Hinsicht besagt die Verordnung über „Horizont Europa“, dass sich die Anstrengungen der Kommission „in verhältnismäßigen Maßnahmen der Mitgliedstaaten ..., die mithilfe von Unionsmitteln sowie nationalen und regionalen Mitteln umgesetzt werden“, spiegeln sollen.¹

VI. Seit 2015 bietet die Fazilität für Politikunterstützung (PSF) den Mitgliedstaaten und den mit Horizont Europa assoziierten Ländern praktische Unterstützung bei der Entwicklung, Umsetzung und Bewertung von Reformen zur Verbesserung der Qualität ihrer Ful-Investitionen, -Strategien und -Systeme.

Im Rahmen dieser Fazilität werden Ländern, die einen entsprechenden Antrag gestellt haben, Empfehlungen unterbreitet. Die Empfehlungen enthalten wichtige Ratschläge für die Verbesserung der nationalen Ful-Systeme. Die Umsetzung ist von den nationalen Regierungen abhängig.

VII. Die seit Horizont 2020 bestehenden Ausweitungsmaßnahmen lassen für die Zukunft eine Reihe von Ergebnissen erwarten. Dennoch ist es verfrüht, die Wirksamkeit der durchgeführten oder noch laufenden Projekte zu bewerten.

VIII. Die bereits genannten Ausweitungsmaßnahmen liefern vielversprechende Ergebnisse. Dennoch hat der EuRH in seinem Bericht auf einige Aspekte der Umsetzung dieser Maßnahmen hingewiesen, an denen die Kommission arbeiten wird. Bei ihrer eigenen Überwachung hat die Kommission ebenfalls einige Punkte festgestellt, an denen die Leistung dieser Maßnahmen weiter verbessert werden könnte.

IX. Mit der Verordnung zur Einrichtung von Horizont Europa (Artikel 50 der bereits erwähnten Verordnung über „Horizont Europa“) wurden Regeln für die Überwachung festgelegt. In diesem Zusammenhang wird die Kommission ein System einrichten, um die Umsetzung der Ausweitungsmaßnahmen entsprechend zu überwachen.

X. Die Kommission akzeptiert alle Empfehlungen.

EINLEITUNG (Ziffern 01–11)

Gemeinsame Antwort auf die Ziffern 01–05:

Die Unterschiede bei der Ful-Leistung der Mitgliedstaaten sind ein komplexes und vielschichtiges Thema mit mehreren verantwortlichen Akteuren und einer europäischen, nationalen und regionalen Dimension. Im Rahmen von Horizont 2020 wurden mit dem Maßnahmenbereich „Verbreitung von Exzellenz und Ausweitung der Beteiligung“ (gemeinhin als „Ausweitung“ bekannt) eine Reihe gezielter Maßnahmen eingeführt, mit denen 900 Mio. EUR für Aktivitäten wie Teambildung, Patenschaften, EFR-Lehrstühle und COST bereitgestellt wurden. Damit sollten leistungsschwächere Länder dabei unterstützt werden, ihre Ful-Leistungen im Allgemeinen zu steigern und sich stärker an den Rahmenprogrammen zu beteiligen.

Für Horizont Europa haben sich die beiden gesetzgebenden Organe darauf geeinigt, den Anteil für diesen Interventionsbereich auf 3,3 % aller Mittelbindungen zu erhöhen, im Vergleich zu etwa 1 %

¹ Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013, Artikel 7 Absatz 5.

bei Horizont 2020. Eine solche Aufstockung der Mittel wird eine stärkere Wirkung der geplanten Maßnahmen ermöglichen und einen besseren Beitrag zur Förderung von Exzellenz in der EU leisten.

Maßnahmen zur Ausweitung der Beteiligung und Verbreitung von Exzellenz tragen zum Aufbau von Ful-Kapazitäten in Ländern mit Entwicklungsrückstand bei. Die Maßnahmen ermöglichen es diesen Ländern, ihr Potenzial für eine erfolgreiche Beteiligung an länderübergreifenden Ful-Prozessen zu erschließen und erleichtern die Vernetzung und den Zugang zu Exzellenz.

Darüber hinaus sollten die Programmteilnehmer in die Lage versetzt werden, ihre Ful-Systeme zu modernisieren, wodurch diese insgesamt gestärkt werden. Das ermöglicht es der EU als Ganzes, entsprechend den politischen Zielen des EFR gemeinsam Fortschritte zu erzielen.

Im Rahmen von Horizont Europa zielen Maßnahmen wie Teambildung, Patenschaften, EFR-Lehrstühle sowie Initiativen zur Mobilität von Intelligenz („Brain Circulation“) und Exzellenzinitiativen darauf ab, Exzellenz zu verbreiten, die Führungsqualitäten im Bereich Ful zu verbessern und stabile Grundlagen für die Zusammenarbeit mit Partnern in ganz Europa zu schaffen. Die Kommission geht davon aus, dass potenzielle Begünstigte durch ein gut funktionierendes System nationaler Kontaktstellen die Möglichkeit erhalten, Projektvorschläge vorab prüfen zu lassen. Dies wird durch einen Vermittlungsdienst ergänzt, der bei der Suche nach Stellen, die zusammenarbeiten könnten, behilflich sein sollte. Eine neue Sondermaßnahme (die sogenannte Hop-On-Maßnahme) ermöglicht es neuen Partnern aus Ausweitungsländern, sich an laufenden EU-Kooperationsprojekten für Forschung und Innovation zu beteiligen und kooperative Verbindungen aufzubauen.

Sowohl Horizont 2020 als auch Horizont Europa sind exzellenzbasierte, wettbewerbsorientierte Programme.

PRÜFUNGSUMFANG UND PRÜFUNGSANSATZ (Ziffern 12–16)

Keine Antworten der Kommission.

BEMERKUNGEN (Ziffern 17–86)

Antworten der Kommission:

28. Seit 2015, noch während der Laufzeit von Horizont 2020, bietet die PSF den Mitgliedstaaten und den mit Horizont 2020 assoziierten Ländern praktische Unterstützung bei der Entwicklung, Umsetzung und Bewertung von Reformen zur Verbesserung der Qualität ihrer Ful-Investitionen, -Strategien und -Systeme.

Die seit Februar 2021 im Rahmen von Horizont Europa laufende PSF setzt die erwähnte Maßnahme fort und sollte auf Ersuchen der Mitgliedstaaten und der assoziierten Länder bewährte Verfahren, ein hohes Maß an unabhängigem Fachwissen und Leitlinien bereitstellen. Die PSF-Maßnahmen werden regelmäßig im Ausschuss für den Europäischen Raum für Forschung und Innovation (ERAC) vorgestellt und erörtert.

32. Die Fazilität für Politikunterstützung (PSF) ist ein Analyseinstrument, das Empfehlungen enthält. Es ist möglich, dass einschlägige Interessenträger, die eine Veränderung des Status quo kritisch sehen, sich der Umsetzung dieser Empfehlungen widersetzen. Daher muss die Umsetzung auf nationaler Ebene von der Politik gesteuert werden.

Die Kommission nimmt den vom EuRH angesprochenen Punkt zur Kenntnis und arbeitet derzeit daran. Dennoch kam die Kommission in ihrer Bewertung der PSF aus dem Jahr 2019 zu dem Schluss, dass die Beratung durch unabhängige Experten und der gemeinsame Erkenntniserwerb den politischen Entscheidungsträgern dabei geholfen haben, ihre eigenen Ful-Systeme besser zu verstehen und eine stärker nach außen gerichtete Perspektive zu entwickeln. Darüber hinaus bestätigte sie, dass die Länder einen echten Bedarf an Unterstützung dieser Art haben und dass sich daran in den kommenden Jahren nichts ändern wird.

33. Die Kommission stimmte der Bemerkung des EuRH zwar zu, analysierte aber die PSF-Berichte, die von den Experten nach deren Überprüfung des Ful-Systems in dem betreffenden Land vorgelegt wurden.

Der Bericht wird dann auf bilateraler Ebene ausführlich mit den betroffenen Mitgliedstaaten erörtert, um die Empfehlungen und Bemerkungen in einen Kontext zu setzen.

Die Mitgliedstaaten werden daher aufgefordert, die Empfehlungen des Berichts zur Verbesserung ihres eigenen Ful-Systems umzusetzen.

35. Die Mitgliedstaaten sind in vollem Umfang für die Umsetzung der von den Experten in ihren Berichten ausgesprochenen Empfehlungen verantwortlich.

Der PSF-Expertenbericht wird mit den betreffenden Mitgliedstaaten erörtert, damit diese ihre eigenen Ansichten darlegen und einschätzen können, wie die vorgeschlagenen Empfehlungen am besten umgesetzt werden können.

39. Der Bericht über die Bewertung der PSF durch die Kommission im Jahr 2019 wurde vor und in Vorbereitung der Konzeption des Instruments im Rahmen von Horizont Europa veröffentlicht. Nachdem die überarbeitete Fazilität für Politikunterstützung im Februar 2021 im Rahmen von Horizont Europa angenommen worden war, wurde die Umsetzung der Empfehlungen der PSF-Evaluierung im Prozess berücksichtigt.

41. Die PSF ist ein Instrument zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei ihren Reformprozessen, kann jedoch durch andere Unterstützungsmaßnahmen ergänzt werden.

GEMEINSAME ANTWORT AUF DIE ZIFFERN 42–49: Seit der Annahme der Ausweitungsmaßnahmen überwacht die Kommission die Fortschritte bei der Beteiligung der förderfähigen Mitgliedstaaten.

Obwohl diese Länder noch nicht die erhoffte Beteiligung erreicht haben, ist ein Erfolg dieser Maßnahmen zu erwarten. Die meisten Horizont-2020-Projekte laufen noch, und im Rahmen von Horizont Europa werden neue Maßnahmen durchgeführt.

In Bezug auf Horizont Europa ist in Artikel 7 Absatz 5 der Verordnung Folgendes festgelegt:

„Mit dem Programm werden Ausweitungsländer dabei unterstützt, ihre Beteiligung daran zu verstärken und eine breite geografische Abdeckung der Verbundprojekte zu fördern, unter anderem durch die Verbreitung wissenschaftlicher Exzellenz, die Förderung neuer kooperativer Verbindungen und der Mobilität von Intelligenz sowie durch die Umsetzung des Artikels 24 Absatz 2 und des Artikels 50 Absatz 5.

Diese Anstrengungen spiegeln sich in verhältnismäßigen Maßnahmen der Mitgliedstaaten – unter anderem durch die Festlegung attraktiver Gehälter für Forscher –, die mithilfe von Unionsmitteln sowie nationalen und regionalen Mitteln umgesetzt werden.

Ohne die Exzellenzkriterien zu untergraben, wird besonderes Augenmerk – abhängig von der Situation im jeweiligen Forschungs- und Innovationsfeld – darauf gelegt, in Bewertungsgremien und in Einrichtungen wie Beiräten und Sachverständigengruppen eine ausgewogene geografische Verteilung sicherzustellen.“

50. Horizont 2020 und Horizont Europa sind wettbewerbsorientierte Programme, und es können keine Länderquoten festgelegt werden. Mit beiden Programmen werden jedoch die Ausweitungsländer dabei unterstützt, ihre Beteiligung daran zu verstärken und eine breite geografische Abdeckung zu fördern (siehe Antwort auf Ziffer 42, Artikel 7 Absatz 5 der Verordnung zur Einrichtung von „Horizont Europa“ und die Regeln für die Beteiligung). Angesichts eines wachsenden Produktportfolios, stärker diversifizierter Maßnahmen und gezielter Kommunikationsmaßnahmen, einschließlich eines Netzwerks nationaler Kontaktstellen, wird erwartet, dass die Unterschiede bei der Beteiligung zwischen den Ausweitungsländern während der Laufzeit des Programms Horizont Europa weiter ausgeglichen werden.

52. Der EuRH verweist auf einige Aspekte der Umsetzung der Ausweitungsmaßnahmen, die sich aus der Analyse der laufenden Projekte ergeben.

Diese beziehen sich hauptsächlich auf die Fähigkeit, ein System aufzubauen, das die Weiterentwicklung von Forschung und Innovation auf nationaler Ebene in den Ausweitungsländern unterstützt.

Der erste Strategieplan für Horizont Europa (2021–2024) zielt darauf ab, die geografische Vielfalt zu stärken, die notwendigen Kapazitäten aufzubauen, um eine erfolgreiche Beteiligung am Ful-Prozess zu ermöglichen, und die Vernetzung und den Zugang zu Exzellenz zu fördern.

In diesem Zusammenhang ist vorgesehen, dass diese Aspekte im Arbeitsprogramm für Horizont Europa für die Jahre 2023–2024, das derzeit ausgearbeitet wird, beim Thema „Ausweitung der Beteiligung und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ aufgegriffen werden.

Folglich soll ein Portfolio ergänzender Maßnahmen (das Arbeitsprogramm für Horizont Europa 2023–2024), die – auch durch nationale und regionale Ful-Reformen und -Investitionen – auf den Aufbau von Ful-Kapazitäten in den Ausweitungsländern abzielen, diese Länder in die Lage versetzen, auf europäischer und internationaler Ebene wettbewerbsfähiger zu werden.

Der Aufbau der Kapazitäten wird über rein wissenschaftliche Kapazitäten hinausgehen, da er die Entwicklung von Management- und Verwaltungskapazitäten zugunsten von Einrichtungen umfasst, die bestrebt sind, innerhalb des Konsortiums Führungsaufgaben zu übernehmen.

Mit Teambildungsmaßnahmen werden durch eine sehr enge und strategische Partnerschaft mit führenden Einrichtungen im Ausland neue Exzellenzzentren geschaffen bzw. bestehende Exzellenzzentren modernisiert. Der Effekt wird durch die Ex-ante-Bedingung verstärkt, wonach ergänzende Investitionen (insbesondere in Infrastruktur, Gebäude, Hardware) aus den Strukturfonds oder anderen Quellen bereitgestellt werden müssen.

Darüber hinaus zeigen diese Maßnahmen den Erfolg moderner Leitungs- und Verwaltungsstrukturen und fördern damit allgemeine Reformen im nationalen Ful-Umfeld.

57., ZWEITER GEDANKENSTRICH. Gemäß dem Rechtsrahmen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) 2014–2020 ist der 31. Dezember 2023 der Stichtag für die Förderfähigkeit. Nach den Leitlinien für den Abschluss können Vorhaben, die zum Zeitpunkt der Vorlage der Abschlussunterlagen (15. Februar 2025) nicht abgeschlossen werden können, unter zwei Bedingungen aus EFRE-Mitteln kofinanziert werden:

- Nicht funktionierende Projekte (d. h. Vorhaben, die weder physisch abgeschlossen noch vollständig durchgeführt wurden) mit Gesamtkosten von über 2 Mio. EUR können ein Jahr später (15. Februar 2026) unter bestimmten Bedingungen mit anderen Mitteln abgeschlossen werden.
- Projekte mit Gesamtkosten von mehr als 5 Mio. EUR können unter bestimmten Bedingungen schrittweise in den Programmplanungszeitraum 2021–2027 aufgenommen werden. Insbesondere muss das Vorhaben zwei identifizierbare Phasen umfassen, und Phase 2 kommt im Zeitraum 2021–2027 für eine Förderung infrage (d. h., die zweite Phase muss allen für den

Zeitraum 2021–2027 geltenden Vorschriften entsprechen (Artikel 118 der Verordnung (EU) 2021/1060) und kann daher aus Mitteln des Zeitraums 2021–2027 finanziert werden).

Antwort auf Kasten 3 – Beispiel für Schwierigkeiten bei einem Teambildungsprojekt mit zusätzlichen EFRE-Mitteln:

Die Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, bei der Auswahl der Vorhaben für eine EFRE-Unterstützung die gebotene Sorgfalt walten zu lassen. Verzögerungen waren auf die Komplexität des von der Verwaltungsbehörde geforderten Verfahrens und die Schwierigkeiten des Begünstigten zurückzuführen, die erforderlichen Unterlagen zusammenzustellen und vorzulegen.

59. Im Rahmen von Horizont Europa hat die Kommission die Vorschriften für die Überwachung und Berichterstattung über das Programm festgelegt (Artikel 50). In diesem Zusammenhang wird die Kommission das Management und die Durchführung des Programms kontinuierlich überwachen. Das System der Leistungsberichterstattung stellt sicher, dass die Erfassung der Daten für die Überwachung der Durchführung und der Ergebnisse des Programms effizient, wirksam und rechtzeitig erfolgt.

Die Kommission wird daher festlegen, welche Aspekte bei der Überwachung der durchgeführten Ausweitungsmaßnahmen zu berücksichtigen sind, wie vom EuRH in Ziffer 61 festgestellt.

GEMEINSAME ANTWORT AUF DIE ZIFFERN 60–61:

Seit April 2021 fallen die zusätzlichen Mittel zusätzlich zur diesbezüglichen Ex-ante-Bewertung in den Anwendungsbereich des Überwachungsverfahrens, in dem Sinne, dass die Kommission damit begonnen hat, in der Phase der Projektüberprüfung einen Bericht über die Inanspruchnahme zusätzlicher Mitteln anzufordern. Dadurch wird mehr Gewicht auf die Notwendigkeit der Berichterstattung über zusätzliche Mittel und deren transparente Verwendung gelegt.

63. Die Gestaltung der Ausweitungsmaßnahmen stellt eine Herausforderung dar. Sie zielen darauf ab, die Forschungsleistung der Begünstigten in einem gewählten wissenschaftlichen Bereich erheblich zu verbessern und ihnen dabei zu helfen, sich erfolgreicher um wettbewerbsorientierte Finanzierung zu bewerben. Die Einstellung von Mitarbeitern aus anderen Ländern ist ein wichtiger Faktor zur Erreichung dieser Ziele. In diesem Zusammenhang fordert die Kommission, dass es sich bei hochrangigen Forschern, die für die Durchführung dieses Programms eingestellt werden, um herausragende Forscher und Forschungsleiter auf dem betreffenden Forschungsgebiet handeln muss, die nachweislich über Führungskompetenz verfügen.

Artikel 7 Absatz 5 der Verordnung über „Horizont Europa“ (2021–2027) besagt Folgendes: „Diese Anstrengungen spiegeln sich in verhältnismäßigen Maßnahmen der Mitgliedstaaten – unter anderem durch die Festlegung attraktiver Gehälter für Forscher –, die mithilfe von Unionsmitteln sowie nationalen und regionalen Mitteln umgesetzt werden.“

64. Im Rahmen von Horizont Europa verlangt die Kommission, wie in den Arbeitsprogrammen festgelegt, dass die Ausweitungsländer das geplante Vergütungspaket für hochrangige Forscher und die Kriterien, nach denen die Höhe der Vergütung festgelegt wurde, sowie ihre Aufgaben, ihr Verantwortungsniveau und ihre Pflichten klar beschreiben.

65. Im Rahmen von Horizont Europa (2021–2027) wird in den Arbeitsprogrammen der Kommission auch besonderes Augenmerk auf die Nachhaltigkeit der Ausweitungsmaßnahmen gelegt.

In diesem Zusammenhang fordert die Kommission den Antragsteller auf, einen Investitionsplan vorzulegen, der die Verpflichtungserklärung(en) für die ergänzende Förderung durch die zuständigen nationalen/regionalen Behörden oder private Quellen enthält, um Finanzmittel (z. B.

Mittel aus Programmen, die aus dem EFRE oder aus anderen Quellen kofinanziert werden) für die Umsetzung des künftigen Zentrums, insbesondere für Investitionen in Infrastruktur und Ausrüstung, bereitzustellen. Die Verpflichtungserklärung(en) für die ergänzende Förderung des Projekts sind integraler Bestandteil der Bewertung des Vorschlags.

Die Erwirtschaftung zusätzlicher Einnahmen durch die Nutzung der Forschungsergebnisse setzt voraus, dass das Institut, das in den Genuss der für die Ausweitung vorgesehenen Mittel kommt, bereits in gewissem Maße etabliert ist.

68. Die Frage der Nachhaltigkeit nach Auslaufen der EU-Finanzhilfe wird in den Sitzungen zur Überprüfung der Projekte ausführlich erörtert. Dabei ist zu beachten, dass Nachhaltigkeit nicht bedeutet, außerhalb jedes Systems zu bleiben. Es ist normal, dass Exzellenzzentren weiter in einem bestimmten Umfang im Rahmen einer Universität oder einer Forschungseinrichtung tätig sind. Die Tatsache, dass es den meisten Zentren bereits jetzt gelingt, eine wettbewerbsorientierte Finanzierung aus verschiedenen Quellen zu erhalten, obwohl die Projekte noch nicht abgeschlossen sind, bedeutet, dass sie auf ihrem Weg zur Nachhaltigkeit bereits gute Fortschritte erzielt haben.

69. Exzellenzsiegel wurden nur für solche Teaming2-Projektvorschläge im Rahmen der ersten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für Horizont 2020 vergeben, die über dem Qualitätsschwellenwert bewertet wurden, aber aufgrund der begrenzten Mittel für die Aufforderung nicht finanziert wurden.

Es ist vorgesehen, dass im Rahmen von Horizont Europa Teambildung eine der Maßnahmen sein wird, die mit dem Exzellenzsiegel ausgezeichnet werden.

72. Der Informationsdienst der Gemeinschaft für Forschung und Entwicklung (CORDIS) verfügt über ein umfangreiches und strukturiertes öffentliches Verzeichnis mit Projektinformationen wie Projektdatenblättern, Teilnehmern, Berichten, Ergebnissen und Links zu frei zugänglichen Veröffentlichungen.

Die Informationen werden von den Projektbegünstigten über das eGrants-Data Warehouse bereitgestellt und monatlich an CORDIS übermittelt. Darüber hinaus handelt es sich bei allen Instrumenten zur Ausweitung der Beteiligung entsprechend ihrer rechtlichen Typologie um Koordinierungs- und Unterstützungsmaßnahmen, nicht um tatsächliche Forschungs- oder Innovationsmaßnahmen. Das bedeutet, dass Forschungsergebnisse nur als Folgeaktivität vorliegen, die nicht unbedingt in den Projektberichten erfasst ist.

76. Mit Teambildungsmaßnahmen sollen durch eine sehr enge und strategische Partnerschaft mit führenden Einrichtungen im Ausland neue Exzellenzzentren geschaffen bzw. bestehende Exzellenzzentren modernisiert werden. Sobald die Zentren eingerichtet sind, sollten sie als Leuchtturmprojekte mit weitreichender Wirkung und als Musterbeispiele fungieren, um die besten Talente anzuziehen. Darüber hinaus sollten sie den Erfolg moderner Leitungs- und Verwaltungsstrukturen zeigen und damit allgemeine Reformen im nationalen Ful-Umfeld fördern.

In diesem Zusammenhang ist zu erwarten, dass die laufenden Maßnahmen erhebliche Auswirkungen auf der Ebene der Ausweitungsländer haben werden.

77. EFR-Lehrstühle sollen Hochschulen oder Forschungseinrichtungen förderfähiger Länder dabei helfen, hochkarätige Wissenschaftler für eine Tätigkeit unter der Leitung eines herausragenden Forschers und Forschungsleiters („EFR-Lehrstuhlinhaber“) zu gewinnen und strukturelle Änderungen durchzuführen, die erforderlich sind, um auf Dauer Spitzenleistungen zu erreichen.

In diesem Zusammenhang ist zu erwarten, dass die laufenden Maßnahmen erhebliche Auswirkungen auf der Ebene der Ausweitungsländer haben werden.

GEMEINSAME ANTWORT AUF DIE ZIFFERN 81–83:

Im Dezember 2021 veröffentlichte die Europäische Exekutivagentur für die Forschung den Bericht über die Auswirkungen der Verbreitung von Exzellenz und Ausweitung der Beteiligung, der einige Ergebnisse von Horizont 2020 und einen Ausblick auf Horizont Europa enthält.

Dieser Bericht enthält einige Einblicke in die Auswirkungen der Projekte zur Ausweitung der Beteiligung im gesamten Programm Horizont 2020, die sich aus den Maßnahmen zu Teambildung, Patenschaften und EFR-Lehrstühlen ergeben.

Dieser Bericht über die Auswirkung der Ausweitung der Beteiligung enthält Überlegungen und eine Analyse der wirtschaftlichen, sozialen und wissenschaftlichen Auswirkungen. Die Untersuchung der Auswirkungen wird anhand der Struktur des Horizont-Europa-Rahmens für Wirkungszusammenhänge veranschaulicht. Die wichtigsten Auswirkungen der Maßnahmen zu Teambildung, Patenschaften und EFR-Lehrstühlen, die durch Daten aus Umfragen untermauert werden, sind im Bericht dargestellt, und die wichtigsten Aussagen in den Schlussfolgerungen und endgültigen Empfehlungen zusammengefasst.

Die Kommission berücksichtigt die Schlussfolgerungen aus diesem Bericht bei der weiteren Politikgestaltung und -überwachung des Programms.

84. Die Kommission arbeitet daran, die besten zentralen Leistungsindikatoren (KPI) für eine Ausweitung der Maßnahmen in naher Zukunft zu ermitteln und vielfältigere Wege zu finden, um die Erfolge des Projekts aufzuzeigen.

Wie der EuRH jedoch darlegt, hat die Kommission Umfragen bei den Begünstigten durchgeführt, um die Fortschritte der Projekte zu bewerten und Schlussfolgerungen zu den Fortschritten des Programms zu ziehen.

86. Die Kommission plant die Einführung einer neuen Maßnahme im Rahmen des Ausweitungsportfolios, das im Arbeitsprogramm 2023–2024 eingeführt wurde, um die Begünstigten bei der Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse zu unterstützen. Das Follow-up nach dem Auslaufen der Finanzierung wird durch eine systematische Folgenabschätzung abgeschlossener Projekte nach einer angemessenen Frist sichergestellt.

SCHLUSSFOLGERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN (Ziffern 87–99)

Antworten der Kommission:

87. Eine Forschungs- und Innovationspolitik kann nur dann zu mehr Exzellenz führen, wenn alle Beteiligten Fortschritte erzielen. Das Ful-System der EU muss einen integrativeren Ansatz fördern, an dem sich alle beteiligen und von dem alle profitieren können. Bestehende Unterschiede zwischen im Hinblick auf Ful führenden Ländern und Ländern mit diesbezüglichem Entwicklungsrückstand können durch Ful-Investitionen und die Umsetzung von Strukturreformen behoben werden.

Engere Verknüpfung von Forschung und Innovation sowie die institutionelle Zusammenarbeit zur Generierung hochwertiger Kenntnisse sind ebenfalls von entscheidender Bedeutung, um diese Unterschiede zu überwinden.

Darüber hinaus werden Länder, die hinsichtlich Ful noch Aufholbedarf haben, in die Lage versetzt, ihre Ful-Systeme zu modernisieren, wodurch diese insgesamt gestärkt werden. Das ermöglicht es der EU als Ganzes, durch das Aufbauen auf vorhandener Exzellenz und eine stärkere Vernetzung der Länder gemeinsam Fortschritte zu erzielen. Zu diesem Zweck müssen alle verfügbaren Mittel mobilisiert und koordiniert werden.

88. Der Erfolg der von der Kommission ergriffenen Maßnahmen setzt die Mitarbeit der nationalen und regionalen Systeme voraus. Es müssen Fortschritte bei institutionellen Reformen und den Transformationsprozessen des Ful-Systems erzielt werden, auch mithilfe der Mobilisierung nationaler Investitionen in Ful-Kapazitäten und der Erhöhung der Anforderungen an die Exzellenz der Ful-Akteure in den Ausweitungsländern, die an Partnerschaften mit herausragenden europäischen und internationalen Institutionen beteiligt sind.

Empfehlung 1 – Die PSF verstärkt nutzen

1.A. Die Kommission stimmt der Empfehlung zu.

1.B. Die Kommission akzeptiert die vorgeschlagene Empfehlung, Mechanismen (z. B. „PSF open“) einzurichten, um die Umsetzung der Empfehlungen sicherzustellen, die im Rahmen früherer länderbezogener PSF-Maßnahmen sowie im Einklang mit Reformen im Zusammenhang mit dem Europäischen Semester bzw. den Aufbau- und Resilienzplänen ausgearbeitet wurden.

91. „Horizont Europa“ zielt als Fortsetzung des Programms „Horizont 2020“ darauf ab, die Beteiligung der Begünstigten der Ausweitungmaßnahmen am Rahmenprogramm zu erhöhen.

Die Kommission nimmt die Bemerkungen des EuRH zur Kenntnis und wird entsprechend handeln.

Empfehlung 2 – Eine ausgewogenere Beteiligung der Ausweitungsländer an den Ausweitungmaßnahmen anstreben

Die Kommission stimmt der Empfehlung zu und wird mögliche Maßnahmen unter Berücksichtigung der Entwicklung der Beteiligung der Ausweitungsländer prüfen.

94. Obwohl die Kommission kontinuierlich auf die zusätzlichen Mittel für die Ausweitungsjekte (z. B. Ex-ante-Kontrollen) geachtet hat, wurde der Umfang der Überwachung durch die Kommission während der Laufzeit des Projekts erweitert. In diesem Zusammenhang hat die Kommission begonnen, in der Phase der Projektüberprüfung einen Bericht über die Inanspruchnahme zusätzlicher Mittel anzufordern. Dadurch wurde mehr Gewicht auf die Notwendigkeit der Berichterstattung über zusätzliche Mittel und deren transparente Verwendung gelegt.

Empfehlung 3 – Erleichterungen hinsichtlich der zeitnahen Verfügbarkeit zusätzlicher Mittel schaffen

Die Kommission stimmt der Empfehlung zu.

Artikel 73 der Dachverordnung für Unionsfonds mit geteilter Mittelverwaltung im Programmplanungszeitraum 2021–2027 enthält Vorschriften für die Auswahl der Vorhaben durch die Verwaltungsbehörden. Absatz 4 dieses Artikels enthält besondere Bestimmungen für Vorhaben, die im Rahmen von Horizont Europa kofinanziert werden oder die ein Exzellenzsiegel tragen. Diese Bestimmungen können die Auswahl solcher Vorhaben durch die Verwaltungsbehörden erleichtern und beschleunigen. Die Kommission erarbeitet derzeit Leitlinien für Synergien zwischen Horizont Europa und dem EFRE (einschließlich zur Verwendung des Exzellenzsiegels und von Teambildungsmaßnahmen).

95. Die im Rahmen des früheren Programms Horizont 2020 angenommenen Maßnahmen werden größtenteils noch umgesetzt.

Mit dem neuen Rahmenprogramm der Kommission „Horizont Europa“ werden diese Bemühungen fortgesetzt und Lehren aus dem vorangegangenen Programm sowie den Berichten und der Überwachung der laufenden Projekte gezogen.

96. Siehe die Antwort der Kommission auf Ziffer 72.

Empfehlung 4 – Die Fähigkeit der Projektbegünstigten stärken, ihre Forschungsergebnisse zu nutzen

4.A. Die Kommission stimmt der Empfehlung zu.

4.B. Die Kommission stimmt der Empfehlung zu.

4.C. Die Kommission stimmt der Empfehlung zu.

98. Siehe die Antwort der Kommission auf Ziffer 59.

99. Die Kommission wird unter Berücksichtigung der spezifischen Anforderungen der einzelnen Maßnahmen einen kohärenten Rahmen für zentrale Leistungsindikatoren (KPIs) für das gesamte Portfolio der Ausweitungsmaßnahmen ausarbeiten. Dazu gehört auch ein verbindlicher Leitfaden für die Begünstigten.

Empfehlung 5 – Überwachung der Ausweitungsmaßnahmen verstärken

5.A. Die Kommission stimmt der Empfehlung zu.

5.B. Die Kommission stimmt der Empfehlung zu.